

Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung

ZfRV 2012/1

Art 715 Japanisches Zivilgesetzbuch (Minpō); Art 55

Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

EuGH 19. 6. 2008 (C-319/06); Urteil des

Schweizerischen Bundesgerichts 17. 10. 2005 (4C.24/2005);

Urteil 21. 3. 2008 des Bezirksgerichtes Sapporo.

Rechtsvergleichung;

Rechtspluralismus; zivilrechtliche Verantwortlichkeit;

Geschäftsherrenhaftung

Am Beispiel der Verantwortlichkeit in japanischen, schweizerischen und anderen globalen Arbeitsverhältnissen werden die Wechselwirkungen von Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung untersucht

Von **Sandra Hotz**^{*)}

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Formen, Facetten und Ebenen des Rechtspluralismus
 1. Begrifflichkeiten
 2. Facetten und Formen des Rechtspluralismus anhand von Fallbeispielen zur Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis
 - a) Fallbeispiel aus der Schweiz
 - b) Erstes Fallbeispiel aus Japan (Karoshi)
 - c) Zweites Fallbeispiel aus Japan (Mimoto hoshō-sho)
 - d) Fallbeispiel aus einer globalisierten Welt
 3. Taxonomie
- C. Wozu dient der Rechtspluralismus?
 1. Erkennen der Vielschichtigkeit
 - a) Lebendes Recht
 - b) „Three Level Structure of Law“
 2. Rechtspluralismus als Denkform des Rechts
- D. Wechselwirkung von Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung
 1. Analysierender Beitrag der Rechtsvergleichung
 - a) Rechtsvergleichung als Methode
 - b) „Verantwortlichkeit im japanischen Arbeitsverhältnis“
 - c) Zwischenfazit
 2. Synthetisierender Beitrag der Rechtsvergleichung
 - a) Denkbare synthetisierender Beitrag
 - b) Kontextualisierung
 3. Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im Allgemeinen
 - a) Vergleichbare Zivilrechtsinstitute
 - b) Bedeutung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit
- E. Schlusswort und Ausblick

A. Einleitung

Eugen Ehrlich beschrieb in seiner „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ von 1913, wie die Bauern in der „Bukowina“ entgegen den Regeln des dort geltenden österreichischen Privatrechts (ABGB) frei über das Arbeitseinkommen der Kinder verfügten. Die Bauern richteten sich nach ihren eigenen, den armenischen, deutschen, russischen, slowakischen und jüdischen

^{*)} Basierend auf einem Vortrag gehalten im Forschungsschwerpunkt Asien und Europa, Universität Zürich.

Stammesrechten und dem Recht der Zigeuner Roma und Sinti.

Ehrlich schrieb dazu: „Ein Jurist der hergebrachten Richtung würde zweifellos behaupten, alle diese Völker hätten nur ein einziges, und zwar genau dasselbe, das in ganz Österreich geltende österreichische Recht. Und doch könnte ihn schon ein flüchtiger Blick davon überzeugen, dass jeder dieser Stämme in allen Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens ganz andere Rechtsregeln beobachtet.“¹⁾

Fast hundert Jahre später setzt die Komplexität der globalisierten Welt den Rechtssuchenden mehr denn je einer Vielfalt von alten und neuen koexistierenden und verflochtenen Rechtsnormen aus, über deren Verhältnis man sich zu seinem Schutz Gedanken machen sollte. Anhand von fünf aktuellen und kurzen Fallschilderungen zur „**Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis**“ nach schweizerischem, japanischem und europäischem Recht sollen einige allgemeine Gedanken zum Rechtspluralismus als einer Denkform formuliert werden. Drei Punkte sind dabei aufzuzeigen: erstens, dass es verschiedene Facetten und Ebenen rechtspluraler Verhältnisse und Wirkungsweisen gibt (lit B.) und zweitens, wie ein theoretischer Umgang damit aussehen könnte (lit C.) und drittens, wie Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung zusammenwirken, wobei eine praktisch-konkrete Herangehensweise aufgezeigt wird (lit D).

B. Formen, Facetten und Ebenen des Rechtspluralismus

1. Begrifflichkeiten

In diesem Beitrag wird „Rechtpluralismus“ in einem weiten Sinn verstanden: in der Terminologie von *Werner Menski* als eine Vielfalt von unterschiedlichen offiziellen und/oder nichtoffiziellen Rechtsordnungen, auch einzelner Rechtsnormen, die im gleichen sozialen Raum gelten.²⁾

Anhand des Bukowina-Beispiels zeigt sich, dass **offizielle Rechtsnormen** solche sind, die von staatlichen oder vom Staat dazu legitimierten Organen erlassenen worden sind und allgemeinverbindlich gelten. Im Beispiel sind das die österreichischen ABGB-Bestimmungen, die nicht wirkten. – Ausgangspunkt für diese Diskussion ist, dass in der japanischen Verfassung und in den europäischen Verfassungen nur die Gesetze und Verordnungen als offiziell anerkannt werden, die in der Regel in einem bestimmten formellen rechtssetzenden Verfahren, das dem Staat vorbehalten ist, zu Stande gekommen sind. Das gilt aber nicht für jede asiatische Rechtsordnung.

Nichtoffizielle Rechtsnormen sind dagegen alle anderen Rechtsnormen, die de facto als Recht wirken. Im Bukowina-Beispiel sind dies etwa die partikularen

1) Hier zitiert nach *Ehrlich*, Das lebende Recht der Völker der Bukowina, Recht und Wirtschaft¹ (1912), 273 – 279, 393 – 324, Neuabdruck in *Rehbinder/Ehrlich*, Recht und Leben, Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre (1967) 43.

2) *Menski*, Comparative Law in a Global Context² (2006) 82; *Masaji Chiba*, Asian Indigenous Law, An interaction with received law (1985). Ich bin mir bewusst, dass diese Begrifflichkeit auch als „veraltet“ angesehen werden könnte.

Rechte der Armenier, Juden und Zigeuner, die es den Bauern im Alltag gestatteten, ihren Kindern das Entgelt für die Arbeitsleistungen nicht auszuhändigen.³⁾ Nicht-offizielle Rechtsnormen sind etwa normative Vorgaben, die von Arbeitsgebern, Berufsverbänden oder internationalen Organisationen aufgesetzt werden und die global, branchenübergreifend oder konzernweit oder auch national gelten, wie die **zahlreichen „Codes of Conducts“** (zB der internationale WHO-Code on „Marketing of Breast-milk Substitutes“ seit 1981, „Keidanren Charter of Good Corporate Behavior“, der Code der japanischen Wirtschaftsorganisationen vom 17. 12. 1996;⁴⁾ das Reglement betreffend sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ der ABB vom 1. 1. 2002) oder manchmal auch so genannten **„Guidelines“** (zB interne Weisungen des Kantonsspitals Basel an die Arbeitnehmer zur Aufklärung der Patientinnen von 2006). Prominent und effektiv sind in der Schweiz beispielsweise die sog **SIA-Normen des Berufsverbands der Schweizerischen Ingenieure und Architekten**, denen zwar keine offizielle Rechtsqualität zukommt, die aber neben dem Schuldrecht *de facto* den verbindlichen Haftungsmaßstab innerhalb dieser Berufsgruppe festlegen.

Wenn heute aufgrund der ansteigenden Transnationalisierung des Rechts und aufgrund der Zunahme transnational agierender Institutionen und Akteure neben der offiziellen Rechtsordnung auch inoffizielle Rechtsordnungen entstehen, so spricht man auch von einem **starken Rechtspluralismus**.⁵⁾ Das gilt indes nicht für jede asiatische Rechtsordnung. Die indische Rechtsordnung etwa kennt neben staatlichen Gerichten auch die religiösen und lokalen Autoritäten, deren Rsp mit staatlicher Macht ausgestattet ist.⁶⁾

Liegt dagegen ein Nebeneinander von lokalen, internationalen und transnationalen (= globalen) offiziellen Rechtsordnungen vor, spricht man auch von sog **schwachem Rechtspluralismus**. In diesem Fall ist aber oft gar **nicht** von einem Rechtspluralismus die Rede,⁷⁾ weil der Bereich des positiven Rechts in der Regel nicht verlassen wird. Einfach sind diese Beispiele aber deswegen noch lange nicht: In Europa koexistieren heute bsp zur Verantwortlichkeit im gewerbsmäßigen Kaufvertragsrecht regelmäßig nationale, europäische (EU-Richtlinien, Rsp des EUGH) und supranationale Regelungswerke (UN-Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) 1. 4. 1980).⁸⁾

3) Aktuelle Beispiele für nichtoffizielle Rechtsnormen sind etwa Standards, die durch internationale Verträge und von internationalen Firmen und Institutionen in ihren gesetzt und weltweit angewendet werden. Auf lokaler Ebene kennen wir in der Schweiz beispielsweise die sog SIA-Normen, das sind die Regeln des Verbands Schweizerischer Ingenieure und Architekten, denen zwar keine offizielle Rechtsqualität zukommt, die aber *de facto* den verbindlichen Haftungsmaßstab innerhalb der Berufsgruppe setzen.

4) Abrufbar unter: <http://www.businessethics.org/keidan.htm>

5) Franz und Keebet Benda-Beckmann, Gesellschaftliche Wirkungen von Recht (2007) 60.

6) Upendra Baxi, Towards an Sociology of Indian law, New Dehli 1986.

7) Anders etwa Magnus, Europäisches Vertragsrecht und materielles Einheitsrecht – künftige Symbiose oder störende Konkurrenz) in FS Jayme (2004) 1307; Die „regionale“ Rechtsvereinheitlichung ist in der europäischen Privatrechtswissenschaft ein großes Thema. Sie wurde auch bereits teilweise durch die EU-Richtlinien, die im Zuge des Verbraucherschutzes erlassen worden sind und das Vertragsrecht betreffen, sowie durch die Rsp des EuGH realisiert.

8) In Japan seit dem 1. 7. 2008 und in der Schweiz seit dem 1. 1. 1991 in Kraft.

Wenn auch in diesen Fällen konsequent von Rechtspluralismus gesprochen würde, so würde das nach der hier vertretenen Sicht dazu beitragen, sich von der Vorstellung einer „Einheit von Recht“ zu verabschieden und Berührungspunkte mit dem Thema „Rechtspluralismus“ abzubauen.

2. Facetten und Formen des Rechtspluralismus anhand von Fallbeispielen zur Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis

a) Fallbeispiel aus der Schweiz

Eine Arbeitnehmerin erhält mit Urteil vom 17. 10. 2005 des schweizerischen Bundesgerichts (4C.24/2005) gestützt auf schweizerisches Arbeitsvertragsrecht (Art 328 OR), eine Entschädigungssumme von CHF 10.000,-. Sie hatte aufgrund einer unerträglichen Drucksituation („situation contraignante“) am Arbeitsplatz eine Depression erlitten und war arbeitsunfähig geworden. Die Geschädigte hatte dabei monatlich nicht bloß je zehn Verkaufsberaterinnen zu rekrutieren und dafür zu sorgen, dass jede Angeworbene einen Umsatz von monatlich CHF 7.000,- erzielte, sie wurde außerdem auch noch dazu gedrängt, ihre Bemühungen zur Gewinnung von Kunden zu steigern.⁹⁾

b) Erstes Fallbeispiel aus Japan (Karoshi)

Aus Japan sind schon seit längerem Fälle von im Vergleich extremerer Ausprägung bekannt. Es existiert ein japanischer Fachbegriff für den sog Tod wegen Überarbeitung: *Karoshi*, 過労死.¹⁰⁾

In Urteil vom 21. 3. 2008 des Bezirksgerichts Sapporo (auf der Insel Hokkaido)¹¹⁾ klagen die Hinterbliebenen des verstorbenen A. erfolgreich gegen die staatliche Unfallversicherungsanstalt. Das Gericht betrachtete die Überarbeitung des A. als mitursächlich für dessen Todesfall. A. hatte in den letzten beiden Monaten vor seinem tödlichen Asthmaanfall nämlich Überstunden (= Zeit außerhalb der Arbeitszeit) von durchschnittlich 81,5 Stunden im Monat erbracht.¹²⁾ Ein Grund hierfür war, dass die Arbeit in der Autofahrschule F., dem Arbeitgeber des Verstorbenen, zugenommen hatte und ihm von seinem Vorgesetzten V. immer mehr Funktionen und Betreuungsaufgaben aufgezwingen wurden. Dies hatte bewirkt, dass A. morgens immer früher aufstand, um die Arbeit noch bewältigen zu können, um dann zum Schluss überhaupt keine Freizeit mehr zu haben.

Die Hinterbliebenen machten eine Entschädigung für den Erwerbsausfall des A. und die Bestattungskosten geltend, gestützt auf das Gesetz betreffend Entschädigungen bei Arbeitsunfällen vom 17. 3. 2004 (*Rodōsha*

9) *Portmann*, Stresshaftung im Arbeitsverhältnis, Erfolgreiche Stresshaftungsklagen gegen Arbeitgeber in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern, ARV 2008, 1, 4.

10) *Kunihiko Nakata*, Haftung des Arbeitgebers bei Selbstmord eines Arbeitnehmers wegen Überarbeitung, ZJapR 2000, 27.

11) Das Urteil ist unter www.courts.go.jp auf Japanisch abrufbar, die Fallnummer lautet *Heisei 17 (Kō)*, 3.

12) Im Japanischen wird nicht zwischen Überstunden und Überzeit unterschieden; vgl zum schweizerischen Recht *Portmann*, aaO Art 1 – 579 OR, OR 321 c N 1 ff, 17, Art 7 f. ArG; *Honsell et al* (Hrsg), Basler Kommentar zum Obligationenrecht I⁵ (2012).

saigai hoshô hôken-hô) und das Rahmengesetz für Arbeitsverträge in der Fassung von 2003 (*Rodôkijun-hô*).¹³⁾ Außerdem begründeten sie ihren Anspruch mit „Richtlinien zur Prävention und Kontrolle von Asthma des Jahres 2003“, die explizit „*Sutoresu*“, das heißt Stress, und „Überarbeitung“ als Ursachen für einen möglichen Asthmaanfall erwähnen.

c) Zweites Fallbeispiel aus Japan (Mimoto hoshô-sho)

Beispiel: Der Arbeitsvertrag einer in Teilzeit arbeitenden Käseverkäuferin aus Tokio weist eine beibefügte „Sicherheitserklärung zu ihrer Person“ auf (Mimoto hoshô-sho, 身元保証書). Das ist ein Schreiben, in welchem der unterzeichnende Ehemann dem Arbeitgeber der Bekannten gegenüber erklärt, für den Charakter und die Redlichkeit der künftigen Arbeitnehmerin einzustehen und zum anderen, für allfällige Schäden, den diese dem Arbeitgeber verursachen könnte, zu haften.

Das *Mimoto hoshô-sho* ist ein Relikt aus der japanischen Feudalzeit, das jeder Arbeiter brauchte, um sich über seine Herkunft, seine Familiengeschichte, seine Religion und seinen Charakter auszuweisen. Ohne eine solche „Erklärung“ bestand früher keine Möglichkeit, eine Anstellung zu finden. Das *Mimoto hoshô-sho* diente damals der Verfestigung der Feudalstrukturen.¹⁴⁾ Es wurde in der Folge im Jahr 1933 per Gesetz auf genau umschriebene Aufgaben beschränkt und nach dem zweiten Weltkrieg offiziell abgeschafft, weil es nicht mehr zu einer demokratischen Gesellschaft passe. Gebraucht wird das Schriftstück offenbar, wie obiges Beispiel zeigt, indessen noch heute.

d) Fallbeispiel aus Europa

Je größer das Ausmaß der aktuellen Wirtschaftskrise sein wird, umso wichtiger wird auch in der europäischen Gemeinschaft das **Festhalten an nationalen Mindestlöhnen** werden; aber nicht unbedingt einfacher.

In einem Urteil vom 19. 6. 2008 (C-319/06) verlangte der EuGH von den luxemburgischen Behörden (EU-Kommission klagte gegen den Staat Luxemburg), dass die Anforderungen an die sozialen Strukturen für ausländische Unternehmen abzusenken seien, denn nach Ansicht des EuGH dürfe das nationale Arbeitsrecht die Niederlassungsfreiheit einer ausländischen Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat (Art 43, 49 EU-Vertrag) nicht „unverhältnismäßig“ beeinträchtigen.

Die Folge war eine Resolution des v 22. 10. 2008 gegen den Gerichtshof, die sich gegen eine Legitimation

13) *Genauer*: Gegen das Administrativamt, denn es handelt sich um die staatliche Arbeitsunfallversicherung. Zur besseren Verständlichkeit soll es dieser unpräzisen Wiedergabe des Sachverhalts bleiben. Art 7 Abs 1 des Entschädigungsgesetzes ist die Anspruchsgrundlage. Die Leistungen werden unabhängig von einem Verschulden des Arbeitgebers erbracht. Für Verschulden haftet der Arbeitgeber uneingeschränkt nach Deliktsrecht. Art 7 des Entschädigungsgesetzes kommt zusammen mit Art 75 – 77 des Arbeitsstandardgesetzes zur Anwendung. Diese legt nach Art 35 Abs 1 die Mindesthaftung fest und die Nr 8 – 9 des Vollzugsgesetzes zum Arbeitsstandardgesetz, wobei der Tod durch Überarbeitung nicht aufgezählt ist, sondern nur „weitere Umstände“.

14) *Chiba*, Three-Level Structure of Law, in *Chiba* (Hrsg), Contemporary Japan – The Shinto Society, Asian Indigenous Law (Hrsg1985) 331.

von „Sozialdumping“ ausspricht, indem „Freiheiten, wie sie in den Verträgen verankert sind, so ausgelegt werden, dass sie nicht die Wahrnehmung grundlegender Sozialrechte beeinträchtigen, wie sie in den Mitgliedstaaten oder im Gemeinschaftsrecht anerkannt würden“.

Auch wenn diese Resolution kein „offizielles Gesetz“ darstellt, so hat sie Einfluss auf die EU-Politiker und wird Grundlage künftiger EU-Gesetzgebung sein.¹⁵⁾

d) Fallbeispiel aus einer globalisierten Welt

Ob ein „normaler Arbeitsvertrag“ oder ein „rechtswidriger oder unsittlicher Leihmutterschaftsvertrag“ zwischen Leihmutter und Eltern vorliegt, wird zwar je nach nationalem Recht anders beurteilt, die aufgeworfenen ethischen Probleme und Diskussionen sind jedoch global ähnlich.¹⁶⁾

Manji Yamada wurde aus den Spermien ihres biologischen japanischen Vaters und der gespendeten Eizelle einer Inderin befruchtet, und dann von zwei weiteren indischen Leihmüttern, die ihre Gebärmutter gegen Entgelt zur Verfügung stellten, ausgetragen. Sie wurde am 25. 7. 2008 in Indien geboren.

Bevor *Manji* jedoch zur Welt kam, ließen sich ihre japanischen Eltern scheiden, wobei sich die geschiedene Frau hernach nicht mehr für *Manji* interessierte. Die indischen Behörden fragten sich in der Folge, in wessen Namen und Bürgerrecht *Manji* in der Geburtsurkunde einzutragen sei. Und es stellte sich die Frage nach der rechtlichen Mutter. Nach japanischem Recht ist nämlich immer die leibliche Mutter die rechtliche. Nach indischem Recht konnte der Vater keine Einzeladoption beantragen. Die inzwischen in Indien anwesende japanische Großmutter von *Manji*, *Emiko Yamada*, klagte schließlich gegen die indische Regierung auf Erteilung der „Obhut“, um anschließend mit *Manji* nach Japan ausreisen zu können.

Interessant ist für den vorliegenden Zusammenhang, dass sich die indische NGO *Satya* als dritte Partei in dieses Verfahren einmischen konnte¹⁷⁾ und vor dem (Ober-)Gericht in Rajasthan forderte, dass dem japanischen Vater die Obhut (custody¹⁸⁾) nicht erteilt werde, denn das Kind sei letztlich von seinen Eltern verlassen worden. (Der Vater musste damals aus Visagründen ausreisen und die Mutter war abgereist, weil sie sich hatte scheiden lassen)

Außerdem führte die NGO *Satya* grundsätzliche ethische Bedenken ins Feld. Die NGO berät internatio-

15) *Robert*, Die Klempner von Europa, *Le Monde diplomatique* (März 2009), 1; mit weiteren vereinheitlichenden Beispielen: *Birk*, Globalisierung und Entstaatlichung der Rechts, Fragestellung und Entwicklungen am Beispiel des Arbeits- und Sozialrechts, *Globalisierung und Entstaatlichung I* (2007) 3; kritischer etwa *Semmelmann*, Die Balance zwischen wirtschaftlichen und sozialen Zielen im EG-Vertrag – Völker- und Europarecht, *Jusletter* 28. 8. 2008 Rz. 14: ein europäisches Sozialmodell hat sich bisher nicht durchsetzen können.

16) *Pande*, Commercial Surrogate Mothering in India: Nine Months of Labor?, in *Kosaka/Ogino* (Hrsg.) *A Quest for Alternative Sociology* (2008) 71.

17) Urteil vom 29. 9. 2009, 11 (<http://judis.nic.in/supremecourt/helddis.aspx>). Gestützt auf eine „Child Procton Act“ von 2005 beschliesst das Gericht **zum Wohle eines Kindes jedwelche Person oder Organisationen anzuhören**, die etwas Sachrelevantes auszusagen habe.

18) Social work academy Action for the protection fo Truth and Yearning for it's Anticipation.

nal in Sachen Leihmutterschaft und ist Teil eines globalen Netzwerks gegen Leihmutterschaft.

Mit Gerichtsentscheid des Supreme Court of India vom 29. 9. 2008 (Civil Original Jurisdiction 2008/396) wurde dem Vater von *Manji* die „vorübergehende Obhut“ zugesprochen. Die Intervention der NGO bewirkte jedoch, dass höchstrichterlich erwogen wurde, ob nicht ein Gesetz zur Regulierung der Leihmutterschaft zu erlassen sei. Obschon das Gewerbe in diesem Urteil auch als positiv betrachtet wird, weil es „industry proportions“ erreicht habe.¹⁹⁾

3. Taxonomie

Eine Zuordnung der Fallbeispiele zu den erwähnten Formen und Ebenen des Rechtspluralismus ergibt das Folgende:

Dem Fallbeispiel a) aus der Schweiz liegt nur schweizerisches Arbeitsvertragsrecht zu Grunde, so dass keine Form von Rechtspluralität vorliegt.

In Fallbeispiel b) zum *Karoshi* liegt insofern ein schwacher Rechtspluralismus vor als sich die Entschädigung auf das Sondergesetz für die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und das Rahmengesetz für Arbeitsverträge und die Asthma-Prävention und Kontrollrichtlinien von 2003 bezogen. Es handelt sich um verschiedene Regelungsordnungen, offizielle und nichtoffizielle, die zwar nebeneinander stehen, die sich aber nicht widersprechen, sondern gegenseitig konkretisieren. Insofern ist dieser Fall auch unproblematisch.

In Fallbeispiel c) zum *Mimoto hoshô-sho* liegt dagegen ein Anwendungsfall von inoffiziellm Recht vor. Im Gegensatz zum eingangs erwähnten *Bukowina*-Beispiel ist das offizielle Gesetz entkräftet.

Im europäischen Fallbeispiel d) kann insofern von einem starken Rechtspluralismus ausgegangen werden als sich die Resolution der EK gegen die Rsp des EuGH richtet und Bedeutung erhalten wird. In der Tatsache, dass nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht nebeneinander gelten, besteht auch eine Form von schwachem Rechtspluralismus. Dieser Fall ist nicht unproblematisch, denn es stellt sich die Frage, wann das nationale und wann das gemeinschaftliche Recht vorgehen soll. Im Unterschied zum *Bukowina*-Beispiel haben sich in beiden Fällen die inoffiziellen Rechtsnormen allerdings noch nicht eindeutig gegen die offiziellen durchgesetzt.

Im Fallbeispiel e) zu *Manji* kann vorsichtig gesprochen, von starken rechtspluralen Verhältnissen ausgegangen werden, weil die NGO sich offenbar mit nachhaltiger Wirkung für ethische Bedenken gegen Leihmutterschaft einsetzt, obschon diese in Indien erlaubt ist. Außerdem wirkt die NGO mittlerweile in einem Netzwerk global, so dass von einer Transnationalisierung der ethischen Bedenken gegen eine Leihmutterschaft gesprochen werden kann. – Dies entsprechend der allgemeinen Strategie von international vernetzten NGO, die mehr und mehr darauf hinaus läuft, nicht nur Druck auf Regierungen, sondern auf große multinationale Gesellschaften auszuüben, um sozioethische Mindeststandards für Arbeitnehmer durchzusetzen.

19) Vgl Urteil vom 29. 9. 2009, 10, vgl The Economic Times vom 25. 8. 2008.

Ob im Einzelfall ein rechtsplurales Verhältnis vorliegt und um welche Form von Rechtspluralismus es sich handelt, muss jeweils konkret, wie in den fünf Fällen durchgeführt, anhand der zugänglichen Rechtsquellen, aber auch aufgrund empirischer Untersuchung nachgewiesen werden.²⁰⁾

C. Wozu dient der Rechtspluralismus?

Wozu dient die Erkenntnis pluraler Rechtsverhältnisse und wie ist mit diesen theoretisch umzugehen? Aufgrund der Vielzahl der Konzepte und Theorien, die es zum Rechtspluralismus gibt, wird hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur auf zwei wichtige theoretische Strömungen eingegangen, die zugleich einen Bezug zum japanischen Recht aufweisen.

1. Erkennen der Vielschichtigkeit

a) Lebendes Recht

In Japan genoss *Eugen Ehrlichs* Lehre vom „lebenden Recht“ schon bald nach seinem Erscheinen große Anerkennung: Das Sachenrechtsbuch von *Izutarō Suehiro* von 1922 etwa war ein Manifest an die Rechtssoziologie im Allgemeinen, sein Konzept des „*Ikita Hōritsu*“ (= gelebtes Recht) leitete sich direkt von *Ehrlichs* Lehre ab. *Suehiro* forderte etwa gestützt auf diese in Bezug auf das arbeitsrechtliche Verhältnis, dass ein Tarifvertrag in Analogie an die Beachtung des Gewohnheitsrechts als Rechtsquelle anzusehen sei.²¹⁾ Die Lehre *Ehrlichs* wurde auch in dem dreibändigen Werk von *Kōtarō Tanaka* schon als eine „Theorie des Weltrechts“ (*Sekai-hō-ron* 1932–34) berücksichtigt.²²⁾ – In Europa wurde *Ehrlichs* Lehre im Zeichen der Globalisierung in der Rechtswissenschaft neu entdeckt.²³⁾

Zuerst fand der Rechtspluralismus als eine Suche nach dem fortbestehenden traditionellen Recht neben dem Kolonialrecht vor allem in der Forschung der Rechtsanthropologie und Ethnologie der 1970er und 1980er Jahre Beachtung.²⁴⁾ Die Untersuchung und Anerkennung von Gruppenrechten wurde dabei zu einer Forderung in den Sozialwissenschaften.²⁵⁾

b) „Three Level Structure of Law“

Im Jahre 1985 hat der japanische Rechtssoziologe und Rechtsvergleicher *Masaji Chiba* das Modell der „Three Level Structure of Law“ entwickelt,²⁶⁾ das drei strukturell verschiedene Rechte unterscheidet: offizielle und in-

20) *Benda-Beckmann*, (Fn. 5), 12.

21) *Akamatsu*, Eugen-Ehrlich Rezeption, Rechtssoziologie und Zivilistik in Japan, in *Brauneder/Takii* (Hrsg) Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts (2007) 103.

22) *Murakami*, Globalisierung und Recht im Kontext der geschichtlichen Semantik, in *ders/Marutschke/Riesenhuber* (Hrsg) Globalisierung und Recht: Beiträge Japans und Deutschlands zu einer Rechtsordnung des 21. Jahrhunderts (2007) 57.

23) *Teubner*, Globale Bukaowin. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996) 225.

24) *Peterse/Zahle* (Hrsg), Legal Polycentricity, Consequences of Pluralism in Law (1995); *Hirvonen* (Hrsg), Polycentricity, The Multiple Scenes of Law (1998); *Kemper*, in *ders/Reinkowski* (Hrsg), Rechtspluralismus in der islamischen Welt: Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft (2005). Hinzu kommt aber auch die Erkenntnis „Customary law is not customary“.

25) ZB von Leopold Pospisil, Sally Falk Moore, Sally Engle Merry und Buonaventura de Sousa.

26) *Chiba* (Hrsg), *Asian Indigenous Law* (1985) 5 ff.

offizielle Normen. Zusätzlich unterscheidet er sog rechtliche Postulate (zB Verantwortung als ethisches Prinzip), die den inoffiziellen und offiziellen Normen zu Grunde liegen.²⁷⁾ Außerdem propagiert *Chibas* Modell die Unterscheidung zwischen „rezipiertem“ und „indigenem Recht“. Damit Letzteres nicht unbeachtet bleibt und sämtliche Wechselwirkungen und Verflechtungen der nebeneinander liegenden Rechtsordnungen erkannt werden können, schlägt *Chiba* die Untersuchung von Rechtssystemen im Hinblick auf ihre drei Formen vor:

Dieses Modell von *Chiba* kann aus heutiger Sicht als ein **Konzept des Rechtspluralismus** verstanden werden, wenngleich es als ein relativ einfaches erscheint. Es geht letztlich nicht über die Selbstverständlichkeit einer Unterscheidung von „law in the books“ und „law in action“ hinaus. Es ist aber insofern sehr wertvoll, als es eine authentische asiatische Perspektive darstellt und damit einem allfälligen Vorwurf westlichen „Tunnelblicks“ zu widerstehen vermag. Zudem trägt es dazu bei, die indigenen japanischen Regelungen, den tatsächlichen Rechtspluralismus, besser zu erkennen: Das obige Fallbeispiel c) zum *Mimoto-hôsho-sho* ist ein Musterbeispiel für diese Diskrepanz.

Das Three-Level-Modell besagt jedoch noch nicht, wie der Umgang mit der festgestellten Vielfalt von Rechtsnormenordnungen im *Manji*-Fall (Fall e) und im EU-Fall (Fall d) konkret zu erfolgen hätte. Es besagt nichts darüber, ob und allenfalls wie der territoriale bzw nationalstaatliche Ansatz, Recht zu bestimmen, überdacht werden müsste.

2. Rechtspluralismus als Denkform des Rechts

Heute wird der Rechtspluralismus auch als eine **Denkform von Recht** begriffen, um die unterschiedlichen Strukturen von Recht in einer globalen Welt besser fassen zu können.²⁸⁾ Daran knüpft auch die Forderung an die Rechtswissenschaft an, Rechtssysteme grundsätzlich als pluralistisch anzusehen. So könne die Komplexität von Rechtssystemen besser erfasst werden.

Als Denkform von Recht präsentiert der Rechtspluralismus viele Perspektiven zur Erklärung von pluralistischem bzw heute globalem Recht, die als Forderungen nach **autonomen oder halbautonomen Gruppenrechten** ihren Anfang genommen haben. Als Folge der Globalisierung haben diese zu einer neuen Beschreibung von einem Nebeneinander von Normkomplexen, die sich nicht aus offiziellem Recht ableiten lassen, geführt.²⁹⁾ Diese Normkomplexe basieren dabei etwa auf autopoetischen Teilsystemen wie Märkten oder Umweltdiskursen, sog „**Prozessen des kommunikativen Handelns**“ (*Teubner*),³⁰⁾ oder auf konkreten anti-staatlichen Netzwerkbildungen wie den „**Compartmentali-**

27) Liesse sich ev auch unter das „Recht der kolonialen Gesellschaften“ zählen: *Teubner* unterscheidet noch zwei weitere: „Gruppenrechte im Nationalstaat“ und „Recht der Diskurse“.

28) *Riles*, Comparative Law and Socio-legal Studies, in *Reimann/Zimmermann* (Hrsg), Oxford Comparative Law (2006).

29) *Gessner*, Rechtspluralismus und globale soziale Bewegung, Zeitschrift für Rechtssoziologie (2002) 277; *ders/Nelken*, European Ways of Law: Towards a European Sociology of Law (2007).

30) *Teubner*, aaO FN. 23 (1996).

zed Knowledge Practices“ (*Riles*) und reichen bis hin zu einer Herausbildung eines „**universalen Codes der Legalität**“, der als Grundnorm in der Lage sei zu bestimmen, wann ein Rechtsnorm vorliegt (*Günther*).³¹⁾

Von einer einheitlichen Denkform dieses „neuen Rechtspluralismus“ kann entsprechend dieser unterschiedlichen Stoßrichtungen nicht gesprochen werden. Die Debatten finden zudem auch nicht unbedingt unter diesem Titel statt.³²⁾ Es ist aber eine allgemeine Tendenz auszumachen, seit Eugen Ehrlich auch danach zu fragen, **woher** die unterschiedlichen Inhalte des Rechts stammen. Im Interesse der neueren Untersuchungen stehen in diesem Sinne, die zum Teil langsamen und diffusen Beiträge von nichtstaatlichen Akteuren und Institutionen, welche die Rechtsentwicklung vorantreiben, wie sie im Falle e von *Manji* angesprochen wurde.

Die Frage nach dem tatsächlichen Rechtspluralismus bleibt mE dereinst ungelöst, dies wohl weil *in praxi* letztlich vollständige normative Autonomie selten beansprucht wird bzw teilautonome Sektoren einfach hingenommen werden, bis es irgendwann einmal zum Eklat, zum Gerichtsfall oder zur Anerkennung oder zum einem neuen Gesetz kommt, dh wieder zu einem offiziellen Recht kommt oder weil die konkreten Bemühungen bereits im Einzelfall zu akzeptablen Lösungen führen.

Der Rechtspluralismus als **Denkform** existiert; dass er sich bewusst etabliert habe, kann an dieser Stelle jedoch nicht behauptet werden. Die Kontroversen um den Rechtspluralismus werden inhaltlich unter verschiedenen Titeln fortbestehen, denn letztlich geht es um das grundlegende rechtstheoretische Problem, **was Recht überhaupt sei**.³³⁾ Ein bewegliches Denkmodell, das Recht weiterdenkt und die Normenvielfalt besser berücksichtigt und zugleich mit Sicherheit, Kohärenz und Transparenz zu vereinen vermag, zu finden, wäre ein Ziel, das hier in diesem Rahmen **interdisziplinär** angegangen werden sollte. Bei der Untersuchung der theoretischen und praktischen Fragen zum Rechtspluralismus sollen etwa ethnologische und soziologische Perspektiven dazu dienen, die Vielfalt der bestehenden normativen Systeme (Regelungen, Akteure, Wege) überhaupt festzustellen und alternativ zu würdigen. Außerdem werden die philosophischen und historischen Perspektiven dazu dienen aufzuzeigen, dass es sich um ein umfassendes bekanntes Problem handelt, das sich nicht nur für Juristen stellt.³⁴⁾

31) *Günther*, Rechtspluralismus und universal Code der Legalität. Globalisierung als rechtstheoretisches Problem in FS Habermas, Die Öffentlichkeit der Vernunft und Vernunft der Öffentlichkeit (2001) 539; *Günther/Randeria*, Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung, und *Werner Reiner*, Stiftung Heft (Juni 2001) 94, machen den Vorschlag eines „universalen Codes“ von Legalität, ■■■ der weil er Recht weiter denkt■■■■, etwas für sich hat. ME bleibt indessen die Frage der Erkennbarkeit dieses Codes dereinst offen. Die Lösung kann aber weder in einem „moralischen Minimalismus“ (der letztlich eine verkappte Maximalforderung ist) noch in einer zeitgenössischen Forderung nach einem Minimum iS eines Verfahrens liegen, die dann eine weitergehende partikuläre Erzeugung einer gehaltvollen Moral ableiten soll: *Walzer*, Lokale Kritik – globale Standards (1996) 26.

32) Wie das Buch „Paradoxes of European Legal Integration“ aus der Ecke der etablierten Rechtspluralismusforschung aus Dänemark zeigt: Gleichnamiges Werk von *Rask/Kjaer/Krunke/Petersen* (2008).

33) Von „neuem Rechtspluralismus“ etwa *Röhl*, Rechtstheorie² (2008).

34) Es ist hierbei etwa an Universalismus-Partikularismus-Debatte in der Philosophie oder an die Zivilrechtsgeschichte zu denken, in der sich

D. Wechselwirkung von Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung

1. Analysierender Beitrag der Rechtsvergleichung

a) Rechtsvergleichung als Methode

Mit einer streng problemorientierten Methode des Rechtsvergleichs und einem weiten Verständnis davon, was offizielle und nicht offizielle Rechtsnormen zur Verantwortlichkeit von Arbeitgebern oder ähnlichen Personen beinhalten, lassen sich solche Gemeinsamkeiten und Unterschiede erst auf einer *lokal oder hier internationalen Ebene* finden, um sie dann auch auf einer anderen, zB der globalen Ebene, zu finden. Die Rechtsvergleichung beinhaltet heute allgemein einen vielschichtigeren Bezug zu Normen und ist nicht mehr auf einen Vergleich entlang von nationalen Grenzen beschränkt.³⁵⁾ Sie trägt damit ihrerseits dazu bei, „nationale und lokale Beschränkungen“ von Recht zu überwinden. Rechtsvergleichung wird heute längst nicht mehr allein am Schreibtisch erbracht, sondern ist ein Bemühen, in einen transnationalen Diskurs mit Kollegen zu treten, um die eigenen Begriffe, Fragestellungen und Herangehensweisen immer wieder kritisch zu überdenken und das hermeneutische Vorverständnis zu bedenken. Sie dient in diesem Sinne immer auch der Erforschung der Rechtswirklichkeit (wissenschaftlich soziologischer Methoden)³⁶⁾ und den „interdisziplinären Gesprächen“³⁷⁾, Analysen und Erklärungsversuchen der einmal gewonnenen Resultate, die nur in ihrem jeweiligen soziologischen, historischen, politischen oder wirtschaftlichen Kontext gesehen werden können.³⁸⁾ Sodass der „Rechtsvergleich als Methode“ zu weit mehr führt als zur Auslandsrechtskunde oder zur selbstkritischen Distanz vor der eigenen Rechtsordnung oder vor Rechtsvereinheitlichungsprozessen. Der

das Problem etwa im *Savigny-Thibaut*-Streit des 19. Jh. (Rechtsvereinheitlichung mittels Kodifikation vs „Volksgeist“, der sich zuerst durchsetzen müsse) wieder erkennen lässt: *Schlechtriem*, Die Europäisierung des Privatrechts – vom Beruf unserer Zeit für ein europäisches Zivilrecht, *JURIDICA International* (2004) 24 ff (www.juridica.ee/get_doc.php?id=726). *Schlechtriem* verspricht dem heutigen Vorhaben keine Erfolgchancen, weil im Gegensatz zum 19. Jh. in Europa keine gemeinsame Rechtssprache bestünde, welche zwischen den Partikularrechten vermitteln könnte (aaO 31).

35) Die klassisch-funktionale rechtsvergleichende Methode nach *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996), besagt, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Hinblick auf ein äquivalentes Sachproblem und nicht aufgrund eines Normenvergleich zu eruieren seien. Sie ist vor allem außerhalb, aber auch innerhalb der Jurisprudenz in Kritik geraten. Der international prämierte Rechtsvergleicher *Glenn*, *Legal Traditions of the World*⁴ (2006) 344; *ders*, A Transnational Concept of Law, in *Cane/Tushnet* (Hrsg), *The Oxford Handbook of Legal Studies* Hrsg(2005) 839, macht etwa den Vorschlag, dass alle Normen zusammengetragen werden sollen und dann „gleichberechtigt“ nebeneinander stehen bleiben müssen, was seiner Meinung nach den „Rechtsvergleich“ erübrige. Dieser Vorschlag überzeugt mE jedoch nicht, denn immerhin vermag *Glenn* in seinem Buch „Sechs Rechtstraditionen“ zu unterscheiden, so dass man sich fragt, nach welchen Kriterien er dies getan hat. Schließlich erscheint es einerlei zu sein, wenn ob man von den zu recht verpönten Rechtskreisen oder neu von „Traditionen“ spricht.

36) *Ziegert*, Soziologische Rechtsvergleichung in *Becchi* (Hrsg), *Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung* (2006) 31.

37) *Hoffmann* JZ (2009) 10.

38) So dass aus den „einzelnen Körpern zusammen wieder ein Ganzes“ werde: *Rabel*, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (1923) 5.

„Rechtsvergleich als Methode“ ist eine von vielen interkulturellen Methoden innerhalb der Sozialwissenschaften, denen die aktuelle und schwierige Aufgabe obliegt, für die Untersuchung und den Umgang mit kultureller Vielfalt – in Japan, in Europa oder weltweit, differente und integrative Lösungen zu finden. Wie rechtsvergleichend vorgegangen werden kann, sei am nachfolgenden Beispiel der „Verantwortlichkeit im japanischen Arbeitsverhältnis“ konkret illustriert.

b) „Verantwortlichkeit im japanischen Arbeitsverhältnis“

Das Beispiel der „Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis“ wurde ausgewählt, weil diese seit der Wirtschaftskrise Ende der 1990er Jahren in Japan einem größeren Wandel unterliegt. Dabei sind das in der Durchsetzung mangelhafte staatliche Sozialsystem und die neoliberale Politik der ehemaligen Regierung *Koizumi* weitere wichtige Faktoren dafür, dass es zu bisher unbekanntem Rissen in der sozialen Gesellschaftsstruktur Japans gekommen ist, die danach verlangen, dass „Verantwortlichkeiten“ neu zu bestimmen sind.³⁹⁾

Folgende Punkte werden gewöhnlich im Zusammenhang mit diesem Wandel im Arbeitsverhältnis angefügt:⁴⁰⁾

- Bis vor 10 Jahren galt uneingeschränkt der ungeschriebene Grundsatz der „lebenslangen Beschäftigung“ (*shūshin koyō*, 終身雇用), seither wird diese graduell abgebaut.⁴¹⁾
- Bis vor 10 Jahren galt das ungeschriebene strenge Prinzip der seniorenbezogenen Entlohnung, das heißt ein Anciennitätsprinzip, das bewirkte, dass ein Arbeitnehmer genau wusste, wie hoch der Einstiegslohn und derjenige nach 10, 20 oder mehr Jahren Berufserfahrung ist.
- Es ist eine starke Zunahme von nicht festangestellten Frauen und jungen Menschen, sog. „Free-ter“ zu verzeichnen.⁴²⁾
- Seit den 1990er Jahren ist unter Arbeitnehmern eine Zunahme von Erfolgsdruck und hohem Wettbewerb zu spüren. Lange Arbeitszeiten sind weitverbreitet.⁴³⁾

Die Lockerung des Prinzips der lebenslangen Vollzeitstellung und einer Entlohnung streng nach Alter gingen also einher mit mehr Druck und globalerem

39) Zum Ganzen *Nishitani*, Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht (2003) 7; *Hashimoto*, Erweiterungen der Beschäftigungsformen und aktuelle Entwicklung des Arbeitsrechts in Japan, *ZJapanR* (2004) 67.

40) *Tachibanaki*, *Gendai josei no rōdo, kekkon, kosodate* (Arbeit der Frauen und Familie in der Gegenwart) (2005); *ders./Urakawa*, Trends in Poverty among Low-income Workers in Japan since the Nineties, *Japan Labor Review* (2008) 21: In Japan beträgt 2006 die Zahl der Fürsorgeempfänger ca. 1,1 Mio., das sind 100.000 mehr als im Jahr 2005; die Zahl der Arbeitslosen liegt bei ca. 3,5 Mio., wobei ein Drittel Arbeitslosengelder erhält. Die Fürsorgegelder werden wie in der Schweiz aufgrund der Lebenskosten berechnet, betragen aber umgerechnet ca. nur 1.000 CHF, während das Existenzminimum in der Stadt Zürich bei ca. 3.000 CHF liegt (RL des Obergerichts Zürich vom 23. 5. 2001, idF von 17. 1. 2007; *McAllin*, *Employment and Labor*, in *Austin* (Hrsg.), *Japanese Business Law* (2008) 403.

41) *McAllin*, aaO 404.

42) Zusammengesetztes Wort aus „free“ mit dem Suffix von „Arbeiter“.

43) *Nishitani/Marutschke*, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Geschäftstätigkeit von Ausländern in Japan in *Baum/Bälz* (Hrsg.) *Das Handbuch zum Japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht* (2011) 403.

Wettbewerb. – Heute sind Obdachlose, Arbeitslose und „working poor“ auch in Japan ein Thema geworden. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass in letzten 20 Jahren mehr Todesfälle und Selbstmorde wegen Überarbeitung, sog Fälle von *karoshi* bzw *kraoshi jissatsu*, vorgefallen sind, die zunehmend öffentlich diskutiert werden. Das führte ua dazu, dass seit dem 1. 4. 2008 ein neues „Schlichtungsverfahren für Arbeitsstreitigkeiten“ in Kraft getreten ist, das zu vielen Lohnforderungen aufgrund von Überstunden geführt hat.⁴⁴⁾

Die Krisen von damals und heute ändern jedoch nichts daran, dass bsp das „alte System der lebenslangen Anstellung“ heute noch von der Mehrheit der Japaner befürwortet wird und weiterexistiert und damit eine wichtige „inoffizielle“ **Rechtsnorm** ist.

Beispielhaft für „**offizielle**“ **nationale Rechtsnormen** im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis sind zu untersuchen:

Die Bestimmungen zum japanischen Arbeitsvertrag, die sich allgemein im bereits erwähnten japanischen Zivilgesetzbuch (*Minpô*) und speziell in den Art 13 ff des *Rôdô kijun-hô*, dem sog „**Arbeitsstandardgesetz**“ bzw wörtlicher dem „Rahmengesetz zur Arbeit“ von 7. 4. 1947, 1947/49 idF 2003/104 finden. Seit 1997 regelt es die 40 Stundenwoche und Mindesturlaubstage von 10–20 Tagen je nach Dienstalter, mit Sanktionen bei einem entsprechenden Verstoß. Seit 2003 statuiert es, dass eine Kündigung **ohne sachlichen Grund** ungültig sei (Art 18–2), vorher war dies Rechtsprechung.⁴⁵⁾

Am 1. 3. 2008 ist außerdem das *Rôdô keiyaku-hô vom 5. 12. 2007, 2007/128*, das sog **Sondergesetz über den Arbeitsvertrag**, in Kraft getreten. Es besteht nur aus wenigen Bestimmungen und enthält vom Wortlaut her trotz der erheblichen sozialen Probleme keine signifikanten Verbesserungen für die Arbeitnehmer. Es fehlt jedenfalls ein strenger Kündigungsschutz, wie dieser etwa aus der Schweiz oder aus Deutschland bekannt ist, wobei Art 16 den Gedanken der unzulässigen rechtsmissbräuchlichen Kündigung aufnimmt. Ausdrücklich festgehalten ist weiter, dass rechts- und sittenwidrige Vertragsinhalte ungültig sein sollen (Art 12–13). Der mangelnde Schutz zeigt sich vor allem bei der Teilzeitarbeit. In Japan ist eine starke Zunahme von nicht festangestellten „*Free-tern*“ zu verzeichnen, die nur ungenügenden Rechtsschutz genießen. Der Gedanke von einer Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitarbeitenden ist noch nicht verwirklicht. Daran hat auch die **Gesetzesnovelle zur Teilzeitarbeit von 2007** nichts Wesentliches geändert, denn diese sieht etwa keine Ver-

44) Es handelt sich um ein spezielles „Inventions- oder klassisch: Schlichtungsverfahren“ von dazu ausgebildeten und befähigten Personen der Gerichte. Man kann mE nicht von besonderen Arbeitsgerichten im schweizerischen Sinne sprechen, obschon allseits von „Arbeitsgericht“ die Rede ist. Im Normalfall sind drei Sitzungen vorgesehen und der Entscheid der Dreierbesetzung kann mit ordentlichem Rechtsmittel weitergezogen werden: Das *Rôdô shinpan-hô* (Gesetz zum „Beratungs-/Schlichtungsverfahren in Arbeitsangelegenheiten“) vom 12. 5. 2006/Nr 45 sieht in Art 30 die höchstrichterliche Ermächtigung vor, spezielle Grundregeln für die Berater in diesem Verfahren zu legiferieren, was mit dem Erlass vom 11. 1. 2005/Nr 3 wahrgenommen wurde.

45) *Yamamoto*, *Minpô Kôgi IV-1, Keiyaku* (Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts IV-1, Vertrag) (2005) 634.

pflichtung zur Gleichbehandlung von Teil- und Vollzeitarbeit bei Kündigungen vor.⁴⁶⁾

Grundlage bildet dabei auch ein grundsätzlich weniger ausgebildetes Vertragsbewusstsein in diesem Lebensbereich. Zudem gilt der „Grundsatz der Formfreiheit“ des Arbeitsvertrags: Ein Vertrag soll durch Konsens geschlossen und möglichst durch einen solchen wieder aufgelöst werden.

Jenseits des Arbeitsvertragsrechts kann nach japanischem Zivilrecht (Art 709 ff Minpô) verantwortlich werden, wer einer anderen Person kausal und schuldhaft einen Schaden durch eine Rechtsverletzung zugefügt hat.⁴⁷⁾ Für das Thema „Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis“ von Interesse ist die Haftungsgrundlage des Geschäftsherrn für Schäden, die der Arbeitnehmer Dritten angerichtet hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Gehilfen genügend gut ausgewählt und beaufsichtigt habe (Art 715 Minpô) und Haftungsgrundlage des Auftraggebers für Schädigungen des Beauftragten, allerdings nur für den Fall, dass die Instruktion mangelhaft gewesen ist (Art 716 Minpô). Denkbar wäre zudem eine Haftpflicht des Arbeitgebers aufgrund von Treu und Glauben wegen einer Schutzpflichtverletzung (sichere Arbeitsplatzumgebung).⁴⁸⁾

Neben diesen zahlreichen zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis existieren noch eine Vielfalt öffentlich-rechtlicher Erlässe zum Arbeitsrecht sowie Tarifordnungen.⁴⁹⁾

Beispielhaft für die „Flut“ internationaler Rechtsnormen bzw Regelungswerke im Zusammenhang mit Japan und dem Arbeitsverhältnis sind vor allem die 41 Konventionen der ILO, der „International Labor Organization“, des ersten mächtigen Akteurs der UNO, der sich aus Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt.⁵⁰⁾ Ferner gibt es Staatsverträge, die einen Zusammenhang mit Arbeit haben, wie die UN-Konvention gegen die Diskriminierung (in Kraft seit 1. 4. 2008) oder die für Kinderrechte (in Kraft seit 22. 4. 1994) und diverse bilaterale Abkommen, zB mit Australien zur sozialen Sicherheit vom Juni 2007 oder mit China zur Strategie einer Zusammenarbeit vom März 2007.

46) *Nishitani/Marutschke*, aaO Fn 41, 408, 413.

47) Art 709 Minpô lautet: „Wer fahrlässig oder schuldhaft die Rechte oder die rechtlich geschützten Ansprüche (wörtlich: Vorteile, Profit) einer anderen (Person) verletzt und dadurch einen Schaden verursacht, soll diesen ersetzen (wörtlich: die Verantwortung übernehmen, wobei der Begriff „sekinin“ sowohl Verantwortung als auch Haftung bedeutet).

48) So etwa auch für die Fälle von sexueller Belästigung: *Nishitani/Marutschke*, aaO 414.

49) Das Recht auf Arbeit genießt in Japan Verfassungsschutz. Art 27 Abs 1 Kempô vom 3. 11. 1946 lautet: „Alle Personen haben das Recht und die Pflicht zu arbeiten.“ Weitere normative Grundlagen sind: *Danjô koyô kikai kintô-hô* (Gesetz zur Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Betrieb) von 1985/Nr 45 idF 2001; *Saitei chingin-hô* (Gesetz zum Mindestlohn) von 1959/Nr 137, idF 2001/Nr 35; *Rôdô kumiai-hô* (Gesetz für die Gewerkschaftsversammlungen) von 1947/Nr 174 idF 2001/160.

50) ILO-Lex besucht am 6. 12. 2008 (www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratifce.pl?Japan): ZB Nr 144 „International Labor Conference“ vom 21.1976, in Kraft seit dem 14. 6. 2003; Nr 182 „Forst Form of child labor convention von 1999, in Kraft seit dem 18. 6. 2001 sowie die Ratifizierung der Allgemeinen Prinzipien der ILO von 1998.

c) Zwischenfazit

Ist der tatsächliche Rechtspluralismus (auch) durch die rechtsvergleichende Tätigkeit festgestellt und damit die Rechtseinheit zunächst einmal dekonstruiert, fragt sich, wie in einem nächsten Schritt, welche neue Synthesen beziehungsweise Leitlinien entstehen könnten, die den Rechtssuchenden eine gewisse Sicherheit garantieren könnten. Einen solchen synthetisierenden Beitrag vermag die Rechtsvergleichung ebenfalls zu leisten, freilich immer primär auf der Mikroebene. Ausgehend von dieser kann jedoch der Kreis ausgedehnt werden. Die verschiedenen Betrachtungen der vertragsrechtlichen Beziehungen und Verantwortlichkeiten können dann zur interkulturellen Verständigung beitragen und es kann über eine Gesetzgebung auf einer nächst höheren Eben nachgedacht werden.

2. Synthetisierender Beitrag der Rechtsvergleichung

Wird etwa nach dem Entschädigungsanspruch von Hinterbliebenen bei einem Todesfall wegen Überarbeitung wie im 2. Fallbeispiel (*Karoshi-Fall*) Fall b) gefragt und trägt man die Normen, welche eine „**Verantwortlichkeit des Arbeitgebers**“ in dieser Fallkonstellation konkret begründen können (dh abgesehen von den unfallversicherungsrechtlichen) zusammen⁵¹⁾ und vergleicht diese, so ergibt sich für das japanische und schweizerische Recht das folgende Resultat:

Sowohl nach japanischem als auch nach schweizerischem Recht erlischt ein Arbeitsvertrag mit dem Tod des Arbeitnehmers, was darauf beruht, dass die Arbeitsleistung persönlich zu erbringen ist. Die Hinterbliebenen müssen sich also **nach den Fallbeispiel a und b** in beiden Rechtsordnungen auf außervertragliches Haftpflichtrecht berufen. In Frage käme dabei konkret eine Haftpflicht der Autofahrschule für den angestellten Vorgesetzten, der den mittlerweile Verstorbenen zur Arbeit angetrieben hat aufgrund von Art 715 Minpô bzw nach Art 55 OR.

Art 715 Minpô lautet übersetzt: *Der Geschäftsherr (w: shiyôsha nado = der Arbeitgeber u.Ä.) „der eine Person mit einer Aufgabe betraut hat, muss gleichermaßen für den Schaden aus unerlaubter Handlung einstehen, welche diese bei Verrichtung der aufgetragenen Tätigkeit, gegenüber einer anderen [dritten] Person ausübt; es sein denn, der Geschäftsherr kann nachweisen, dass er den Gehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat, oder er kann nachweisen, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht eingetreten wäre.*

Art 55 Abs 1 OR lautet: *„Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.“*

51) *Shiomi Fuho kô* (Das Recht der unerlaubten Handlung) (2000) 335: Anspruch aus Arbeitsstandardgesetz i.V.m. VollzugsVo zum Standardgesetz 1–8, wobei die Überarbeitung nicht erwähnt ist: wie im Entscheid. Die Entschädigung der Versicherung wird von der Haftpflicht abgezogen.

In der Schweiz wird von einer „Geschäftsherrnhaf-
tung“ ausgegangen, während im Japanischen präziser
von einer Haftung von „Arbeitgebern und ähnlichen
Personen“ ausgegangen wird. Gemeint ist in beiden
Fällen, dass ein Geschäftsherr für den Schaden, den
seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Aus-
übung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrich-
tung verursachen, eintreten muss.

Nach japanischem Recht können sich die *nahen An-
gehörigen* und im schweizerischen Recht alle, die ihren
faktischen Versorger verloren haben, je auf das allge-
meine zivilrechtliche Deliktsrecht berufen. Geltend ma-
chen könnten die Hinterbliebenen nach schweizer-
ischem Recht aus eigenem Recht ihren *Vermögensscha-
den* und nach japanischem Recht *jede Art von Schaden*:
Art 711 iVm Art 715 Abs 1 Minpô bzw OR 45 Abs 3
iVm Art 55 OR.

Im japanischen Recht erlaubt nun aber die Rsp den
Sorgfaltsbeweis des Geschäftsherrn faktisch nicht. Das
bedeutet, dass eine Firma de facto für die Fehler und
Schäden, die ihre Arbeitnehmer verursachen, eintreten
muss. Bei Autounfällen wird vom verantwortlichen
Schädiger oft vor Ort eine Schadenersatzsumme in
bar gefordert, und der Fall ist erledigt.⁵²⁾

Diese gleiche Tendenz der Rsp existiert auch nach
schweizerischem Recht aufgrund des Schachtrahmen-
falls (BGE 110 II 456 ff). Einzig, wenn der Nachweis er-
bracht werden kann, dass der Schaden bei jedwelcher
Sorgfalt trotzdem eingetreten wäre (Befreiungsbeweis),
entfällt die Haftung.

a) Denkbarer synthetisierender Beitrag

Trotz einiger rechtlicher Unterschiede in der japani-
schen und schweizerischen Problemlösung ist der Haf-
tungsmaßstab, der an einen Arbeitgeber in Sachen Ent-
schädigungsanspruch von Hinterbliebenen bei einem
Todesfall wegen Überarbeitung außervertraglich ge-
stellt wird, vergleichbar. In beiden Fällen weicht die
Rsp nämlich vom Wortlaut des Gesetzes ab. Es ließe
sich trotz Vorliegens einer „bescheidenen Normenviel-
falt“ etwa die folgende gemeinsame Regel formulieren:

*„Der Arbeitgeber oder eine ähnliche Person hat
grundsätzlich für die Handlungen und Unterlassungen
seiner Verrichtungsgehilfen einzustehen, es sei denn, sie
kann nachweisen, dass auch bei aller Sorgfalt der Scha-
den eingetreten wäre.“*

b) Kontextualisierung

In einem nächsten Schritt müssten nun selbstverständ-
lich auch das Verfahren und die Schadensquote unter-
sucht und mit einander verglichen werden, damit der
Kontext der Rechtsvergleichung stimmt. Im Jahre
2008 wurden in Fällen von Überarbeitung bspw 889
Anträge auf Anerkennung eines Berufsunfalls gestellt,
während rund 330 dieser Anträge stattgegeben wurden.
Zudem wurden rund 900 Schadenersatzforderungen
wegen überarbeitungsbedingter Depressionen gestellt,
wovon ca 200 gut geheißen wurden. Die tatsächlichen

52) *Feldmann*, The Rituals of Rights in Japan (2000) 6. Aus eigenen Er-
fahrungen weiss ich, dass ein Schädiger dem Opfer im Nachhinein
selbstverantwortlich Krankenbesuche abstattete.

Zahlen von Überarbeitung und alternativer Streiterledigungen liegen indes viel höher.⁵³⁾

3. Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im Allgemeinen

Welche allgemeinen Gedanken lassen sich aus diesem konkreten Vergleich auf der Mikroebene allenfalls formulieren?

a) Vergleichbare Zivilrechtsinstitute

Neben der erwähnten Haftpflichtbestimmung aus außervertraglichem Zivilrecht kommen im japanischen Recht weitere Bestimmungen zur Verantwortlichkeit in Familie und im Geschäftsverkehr (vertragliches und außervertragliches Zivilrecht) und der Unternehmung vor, die insgesamt ein Denken zu reflektieren scheinen, das von einem westlich-europäischen abweicht.

Nimmt man also den konkreten Rechtsvergleich im Kleinen zum Anlass, den Kreis weiterzuziehen, so besteht Anlass für eine Untersuchung der Vielfalt der sozialen und rechtlichen Normen zum Thema der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit auch außerhalb der Arbeitsverhältnisse, das wiederum eine andere Perspektive auf die schweizerischen bzw europäischen Bestimmungen erlauben wird:

- Aus dem Vertragsrecht: Das japanische Recht kennt im Gegensatz zum schweizerischen Recht für den Anwaltsvertrag bspw weder ein Verbot eines Erfolgshonorars noch ein Verbot eines „pactum de quota litis“ (Streitanteilsvergütung). Üblich sind die Vereinbarung einer Grundgebühr zu Beginn der Beratung und eine prozentuale Erfolgssumme für den Fall des Prozessgewinns. Es ist selbstverständlich für den japanischen Anwalt, bei einer Prozessniederlage weniger Entgelt zu erhalten.⁵⁴⁾
- Aus dem Gesellschaftsrecht: In der japanischen Unternehmenswelt gab es bis heute fast keine feindlichen Firmenübernahmeversuche, welche erfolgreich gewesen wären, was in der Lehre damit erklärt wird, dass in Japan trotz aller neuen Gesetze zur Liberalisierung des Markts und der „Corporate Governance“ ein *Denken fortbesteht, das „dem Erhalt“ und dem Bestand eines Unternehmens einen höheren Stellenwert zumisst als schnellen Gewinnen.*⁵⁵⁾
- Aus dem Familienrecht: Nach Art 755 Minpô (japanisches Zivilgesetzbuch) besteht die Möglichkeit für Ehegatten, vor dem Eintrag des Ehebündnisses einen „Ehevertrag“ zu schließen und damit ihre künftigen Vermögensverhältnisse zu regeln. Von dieser

53) Nishitani/Marutschke, aaO 429.

54) Killian, Die erfolgsbasierte Vergütung des Rechtsanwalts, Eine tour d'horizon auf der Weltkarte in *Fos* (Hrsg), Der Erfolg und das Honorar des Anwalts (2006) 5 mwH Für das deutsche Recht ist per 1. 7. 2008 eine Neuregelung in Kraft getreten, die eine Ausnahme vom Verbot des Erfolgshonorars zulässt, wenn man anderenfalls von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dies, nachdem das BVerfG am 12. 12. 2006, 1 BvR 2576/04 erklärt hatte, dass die beiden erwähnten Verbote verfassungswidrig seien (Der Entscheid war höchst umstritten): Zum Ganzen *Hartung*, Wer schützt wer ■ wen? ■ vor wem? Oder muss der Mandant vor Erfolg geschützt werden? Anwaltspraxis 10/2008 452.

55) So in einem Vortrag von *H. Baum* zum deutschen und japanischen Übernahmerecht, Symposium zu „Markt und Staat in einer globalisierten Welt“ vom 18. 9. 2008 in Kyoto.

Möglichkeit wird jedoch nur *sehr selten* Gebrauch gemacht, so dass die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen (va Art 761 f Minpō). Dh die Ehepartnerin oder der Ehepartner haften dabei für alles, was während der Ehe erworben wird, gemeinsam.⁵⁶⁾

- Aus der Rechtstheorie: Von einem japanischen Richter wird erwartet, dass er bedachtsam, menschenfreundlich und flexibel Recht spreche.⁵⁷⁾

Man kann den Kreis aber noch weiter ausdehnen und es wird sich eine Tendenz in Japan zeigen, die **von einer individuellen hin zu einer kollektiven Verantwortlichkeit** weist:

- Das japanische Umweltschutzrecht ist trotz des besonderen öffentlich-rechtlichen Umweltschutzgesetzes von 1993 noch stark zivilrechtlich und von Klagen gegen die verantwortlichen Firmen geprägt, bei denen die Person des individuellen Schädigers in den Hintergrund treten⁵⁸⁾
- Wenn zwei oder mehrere Personen durch eine gemeinsame unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung einen Schaden verursacht haben, so haften diese Personen solidarisch; auch wenn nicht eruiert werden kann, wessen Handlung bzw Unterlassung genau kausal für die Schädigung war (Art 719 Minpō).⁵⁹⁾

Letzteres entspricht zwar der schweizerischen und der deutschen Regelung (Art 50 f Obligationenrecht und § 830 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine entsprechend verallgemeinerbare Tendenz ist zumindest in der Schweiz nicht erkennbar.⁶⁰⁾

b) Bedeutung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit von Personen in zivilrechtlichen Angelegenheiten spielt aber nicht bloß im Deliktsrecht, im Arbeitsvertrag und auch nicht bloß in der Schweiz sowie in Japan eine Rolle, sondern sowohl in Asien als auch in Europa im alltäglichen Leben in der Familie, im Geschäftsverkehr, in der Unternehmung und im allgemeinen Zusammenleben in der Gesell-

56) *Uchida, Kazōku, Souzōku, Minpō – IV (Zivilrecht IV: Familienrecht und Erbrecht)*² (2004) 25. In der Schweiz und Deutschland sind dagegen Eheverträge nicht ungewöhnlich.

57) *Kawashima, Amai to shakai gaku* (Amai und die Sozialwissenschaften) (1976) 160 ff; *Rokumoto, Overhauling the Judicial System. Japan's Response to the Globalizing World, ZJapanR* (2005) 7, während in der Schweiz grösseres Gewicht auf eine methodengerechte Rechtsprechung gelegt wird.

58) In Gang gesetzt zB durch einen der vier großen Fälle den Minamata-Fall des Chisai Kumamoto von 20. 3. 1973, Hanrei Jihō 696, 15 ff; auch sämtliche Produkthaftpflichtfälle wurden zunächst über das allg Zivilrecht (Art 709 Minpō) abgewickelt bis vor dem Erlass des Sondergesetzes von 1994 nach europäischem Vorbild: zum Verhältnis und der Entwicklung des Produkthaftpflichtrechts in Japan vgl *Luke Nottage, Product Liability and Safety Regulation, in McAllin, aaO* (s FN 41) 221 ff

59) Nach Urteil des Saikōsai vom 23. 4. 1992, Minshū 22 – 4-964 muss jeder Beteiligte die Voraussetzungen von Art 709 Minpō erfüllen, was von der Lehre jedoch kritisiert wird: *Shiomi, aaO* FN 37, 415 f.

60) Es gilt in der Schweiz zunächst der Grundsatz „casum sentit dominus“, dass jeder seinen eigenen Schaden zu tragen hat. Erst dann, gilt, dass derjenige Schädiger, der aus Verschulden und kausal handelt, den Schaden trägt (Art 41 ff OR). Nur ausnahmsweise, wenn zwei Personen schuldhaft und willentlich gemeinsam handeln, kommt es nicht darauf an, ob die Handlung jedes Einzelnen auch kausal für die Schädigung gewesen wäre.: *Schnyder* zu Art 50 OR N 5, in *Honsell* (Hrsg), Basler Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht I Art 1 – 529 OR⁵ (2011).

schaft und im Staat; das belegt die große Anzahl von Rechtsfällen zu Haftungsfragen.

Die persönliche Verantwortlichkeit ist dabei das Gegenstück zur individuellen Handlungsfähigkeit (Art 12 ZGB). Vorausgesetzt, eine Person ist willens- und geschäftsfähig, dann soll sie in den Schranken der Rechtsordnung, die für sie gilt, einerseits möglichst selbstbestimmt handeln können (= Privatautonomie), und dann andererseits auch selbstverantwortlich sein und als Vertragspartner oder Familienmitglied oder allgemein als Akteur die Verantwortung übernehmen, dh rechtlich verantwortlich sein (= Verantwortlichkeit). Und wenn umgekehrt Verantwortlichkeit Abhängigkeit bedeutet, ist wiederum die persönliche Handlungsfreiheit eingeschränkt. Konkret zeigt sich Verantwortlichkeit im Recht meistens als ein Einstehenmüssen für Schaden (unfreiwilliger Vermögensnachteil), welcher dem anderen durch das eigene Handeln entsteht.

Im Japanischen bedeutet rechtliche Verantwortlichkeit „sekinin“ (責任) denn auch gleichermaßen zivilrechtliche „Haftung“ und „Schuld“.

E. Schlusswort und Ausblick

Ist die Vielfalt der Werte festgestellt, so ist das Denken von einer „Einheit der Rechtsordnung“ ein Auslaufmodell. Gesucht ist ein neues Modell, das aber idealerweise Sicherheit, Kohärenz mit Flexibilität und Transparenz zugleich vereint: Zwischen der heute geforderten Berücksichtigung der großen Vielfalt von rechtlichen und sozialen Normen und der Globalisierung und Harmonisierung von Zivilrecht besteht ein Spannungsverhältnis. Selbst dann, wenn eine partielle Einigung auf einheitliche Regeln und Prinzipien – sei es auf internationaler, europäischer, asiatischer oder globaler Ebene – erfolgen kann, bleiben die unterschiedlichen rechtlichen Kulturen und Denkart aller beteiligten Personen bestehen. Diese Widersprüchlichkeiten bedeuten aber nicht zwingend eine Inkompatibilität.

Der Rechtspluralismus als Untersuchungsgegenstand spiegelt die Komplexität insofern wider, als es verschiedene Quellen der Normierung der sozialen Organisation gibt, die als Recht angesehen werden können. Die fünf angesprochenen Fälle beinhalten zum einen solche praktisch relevanten Fragen, wie welches offizielle oder nichtoffizielle Recht wirkt und wie man in einem allfälligen Konfliktfalle vorgehen könnte. Zum anderen geht es um die verschiedenen möglichen theoretischen Erfassungen des Neben- und Gegeneinanders von offiziellem und nicht-offizielltem Recht, sei es transnationales oder regionales Gewohnheitsrecht, religiöses Recht oder seien es sog universale Moralvorstellungen.

Der Rechtpluralismus als **Denkform** soll heute gerade einen Beitrag dazu leisten diese Prozesse in Bezug auf das Recht zu verstehen. Im Fokus des Interesses steht dabei, die Veränderungen des Verhältnisses zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Recht auf verschiedenen Ebenen des Rechts beschreiben zu können. Die fünf Fälle repräsentieren diese verschiedenen Ebenen. Gerade am Beispiel der „Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis“ lassen sich alle Skalen von privater bis zivilgesellschaftlicher globaler Governance durchlaufen und die Auswirkungen der Globalisierung zei-

gen: Internationale Akteure wie die ILO (International Labor Organisation) oder Staatsverträge wie das CEDAW (Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women“) spielen mit ihren regelmäßigen weltweiten Konferenzen und den entsprechenden „Rapportierpflichten“ der Mitgliederstaaten sowie den daran anschließenden Resolutionen und Empfehlungen, die abgegeben werden, und den Soft Laws, die sie positivieren, eine große Rolle in Sachen Arbeitnehmerinnenschutz und sozialer Gestaltung der Globalisierung.

Alle diese Veränderungen implizieren auch eine Verschiebung der Machtstrukturen, man denke an das Beispiel der Resolution der „EU-Kommission“ oder wiederum an das Beispiel der NGO Satya. Der **Manji-Fall** wird nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern die gesamte Forschung zu Globalisierung, Gender und Arbeit beschäftigen.⁶¹⁾ Dass eine globale oder europäische Rechtseinheit, wie sie im **EU-Fall** illustriert ist, sich letztlich wieder an den partikularen Arbeitnehmerrechten messen lassen können muss, bedeutet eine konkrete Stoßrichtung von sozialer Gestaltung der Globalisierung.

Gerade weil „Verantwortlichkeiten“ in der japanischen Zivilgesellschaft teilweise anders gedacht werden, bietet der konkrete Rechtsvergleich auf Mikroebene fruchtbare Grundlage, um vor dem beschriebenen rechtstheoretischen Hintergrund Prozesse der Aneignung und Abgrenzung von Kultur, Recht, Religion und Gesellschaft zu untersuchen. Der Kreis lässt sich derart von der Mikroebene her kommend zwanglos ausdehnen und an weitere Untersuchungen zur Verantwortlichkeit (anderswo und der Wirtschaftsunternehmen, der Sozialversicherungen, der Medien, der Regierungen) oder an religiöse und philosophische Begründungen von (Selbst)Verantwortlichkeit sowie an die „soziale Gerechtigkeit“ anknüpfen.

→ In Kürze

Die Rechtsvergleichung dient zum Einen dem Erkennen und Analysieren pluraler Rechtsverhältnisse und -systeme und zum Anderen der Synthese von Rechtsnormen. Rechtspluralismus steht neben der Vielschichtigkeit von Recht heute vor allem auch für eine Denkform, die Veränderungen des Verhältnisses zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Recht auf verschiedenen Ebenen des Rechts beschreiben möchte. Die fünf behandelten Fälle repräsentieren diese verschiedenen Ebenen. An diesen Beispielen zur „Verantwortlichkeit im Arbeitsverhältnis“ lassen sich alle Skalen von privater bis zivilgesellschaftlicher globaler Governance zeigen und die Auswirkungen der Globalisierung diskutieren.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Dr. iur. Sandra Hotz, RA, ist Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Zürich/Collegium Helveticum ETHZ; ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Privatrecht und in der Rechtsvergleichung sowie bei Fragen am Schnittpunkt von Recht und Kultur.

61) Pande, aaO 71.

Kontaktadresse: E-Mail: sandra.hotz@rwi.uzh.ch,
Internet: <http://www.collegium.ethz.ch/de/personal/wissenschaftliche-mitarbeitende/hotz.html>.